

wo die Gemeinden Hufengelder bezahlen, welche früher auf einzelnen Grundstücken gelegen haben und radicirt gewesen sind; wenn nun die Ablösung derselben nicht durch die Gemeinden selbst erfolgen sollte, so würde ich das für ein Geschenk an dieselben halten, wozu ich keinen Grund einsehe.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand über Punkt c. zu sprechen begehrt, würde ich die Debatte schließen, dem Herrn Referenten aber das Schlusswort ertheilen.

Referent Bürgermeister Hennig: Es kommt bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe darauf an, wie man das Wort „Reallasten“ aufgefaßt hat; die Grundrechte haben einen Unterschied gemacht zwischen Reallasten und persönlichen Lasten, dergestalt, daß erstere der Ablösung unterliegen, die anderen aber nicht, und zwar, wie ich glaube, um deswillen, weil man die Reallasten für solche gehalten hat, die fortwährend gleich zu entrichten sind, während die andern von Personen zu entrichten und also dem Wechsel unterworfen sind. Dasselbe Kriterium aber scheint vorzuliegen zwischen den Abgaben der Gemeinden, auch wenn sie nicht auf Grund und Boden liegen, und den Abgaben der Unangesehenen; wir treten mir Rücksicht auf den vorliegenden Entwurf der Theorie des Begriffes der Reallasten nicht zu nahe, wenn wir die Gemeinden verpflichten, die Abgaben abzulösen, gleichsam als wenn sie Reallasten wären; ganz gewiß wenigstens ist ein analoges Verhältniß vorhanden.

Präsident v. Schönfels: Ich werde zur Fragstellung übergehen. Hinsichtlich des Punktes c., von dem jetzt die Rede ist, schlägt die zweite Kammer eine andere Fassung vor, als sie im Gesetzentwurfe vorhanden ist. Der Herr Referent hat dieselbe bereits vorgetragen; ich enthalte mich daher, dieselbe zu recapituliren, und werde die Frage zuvörderst auf die Fassung der zweiten Kammer richten, und zwar mit Vorbehalt des Antrages Ihrer Deputation, nach welchem die Worte: „Gemeinden oder“ ausfallen sollen. Die Fassung befindet sich auf Seite 508 am Schlusse, die Deputation rathet an, dieser Fassung der zweiten Kammer für den Punkt c. beizupflichten, und ich frage mit Vorbehalt des zweiten Antrages Ihrer Deputation: ob Sie in dieser Hinsicht der Deputation beizupflichten gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rathet ferner an, die Worte: „Gemeinden oder“ aus der Fassung der zweiten Kammer in Wegfall zu bringen, und ich frage auch hier: ob Sie gemeint sind, Ihrer Deputation beizutreten? — Gegen 1 Stimme Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

d.

Alle Leistungen bei Familienereignissen, z. B. Hochzeiten, Kindtaufen, Todesfällen in der Familie des Gutsherrn oder der bisherigen Gutsunterthanen.

I. R.

Das gutsherrliche Recht, einzelne Stücke aus Nachlässen, Antheile der Letztern oder bestimmte Abentrichtungen aus denselben zu fordern.

Der Bericht lautet:

Zu d. und e.

Die jenseitige Kammer hat diese Punkte unverändert angenommen und nur den bei f. befindlichen Schlusssatz hier angeknüpft, nämlich:

„Uebrigens kann für den Wegfall der vorstehend unter d. und e. gedachten Abentrichtungen eine Entschädigung auch dann nicht gefordert werden, wenn die Verbindlichkeit dazu als eine Reallast von Grundstücken erkannt worden sein sollte.“

Mit dem Wegfall der unter d. und e. genannten Rechte ist die Deputation einverstanden, nicht aber mit der Fassung des Schlusssatzes: „Uebrigens ic.“, aus welchem ohnehin die Worte „ohne Entschädigung“ zu streichen sein würden. Sie ist nämlich der Meinung, daß die Rechte unter d. und e. auch dann, wenn sie Reallasten sind, nicht der Ablösung unterliegen können, sondern vom Staate zu entschädigen sein werden, weil ein Maßstab, nach welchem die Ablösung zu erfolgen haben würde, schwer zu ermitteln sein möchte. Sie beantragt daher:

die Punkte d. und e. anzunehmen, den Schlusssatz „Uebrigens ic.“ aber so zu fassen:

„Uebrigens kommen die unter d. und e. genannten Abentrichtungen und Leistungen auch dann in Wegfall, wenn die Verbindlichkeit dazu als Reallast anerkannt worden sein sollte.“

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über Punkt d. und e. zu sprechen sein. Es scheint nicht, als wenn Jemand das Wort wünschte, ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rathet der Kammer an, diese beiden Punkte d. und e. ganz nach der Fassung der Gesetzentwurf vorlage anzunehmen, und ich frage: ob die Kammer sich in dieser Beziehung mit der Deputation einigen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Sie schlägt uns noch vor, einen Schlusssatz bezüglich dieser beiden Paragraphen in das Gesetz zu bringen, einen Schlusssatz, der folgendermaßen lautet: „Uebrigens kommen die unter d. und e. genannten Abentrichtungen und Leistungen auch dann in Wegfall, wenn die Verbindlichkeit dazu als Reallast anerkannt worden sein sollte.“ Die Deputation schlägt vor, diesem Schlusssatz die Zustimmung zu ertheilen, und ich frage: ob die Kammer dazu geneigt ist? — Gegen 1 Stimme Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Punkt f. ist bereits vorgelesen; der Bericht sagt dazu Folgendes:

Zu f.

Punkt f. hat bereits durch die eingeschaltene §. 3 seine Erledigung gefunden, und es beantragt daher die Deputation: den Punkt f. abzulehnen.